- 125. Verurteilung des Anwaltes erster Instanz in die Kosten der Berufungsinstanz auf Grund des §. 97 C.B.D.
- I. Civilsenat. Beschl. v. 27. April 1881 auf die Beschwerde des Rechts= anwaltes R. zur S. J. (Bekl.) w. Z. (Kl.) Beschw.-Rep. I. 11/81.
  - I. Oberlandesgericht Roftod.

Das Oberlandesgericht hatte eine gegen ein landgerichtliches Zwischenurteil vom Beklagten eingelegte Berufung als unzulässig verworfen und sodann zunächst den Anwalt des Beklagten in der Berufungsinstanz, Rechtsanwalt B., nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2 C.P.D. zur Erklärung aufgesordert, wie er zur Einlegung und Versfolgung dieser Berufung gekommen sei. Die Erklärung wurde dahin

abgegeben, daß ihm der beklagtische Prozeßbevollmächtigte der ersten Instanz, Rechtsanwalt R., den Auftrag zur Einlegung der Berusung erteilt habe, ohne ihm die Akten der ersten Instanz mit einzusenden, und daß der ihn in seiner Abwesenheit vertretende Kollege sosort die Berusung habe einlegen müssen, um die Berusungsfrist nicht ablausen zu lassen. Das Oberlandesgericht forderte darauf von dem Rechtsanwalte R. eine entsprechende Erklärung und verurteilte diesen nach Eingang derselben in die Kosten der Berusungsinstanz. Auf sosortige Beschwerde des R. wurde dieser Beschluß wieder aufgehoben aus folgenden

## Grünben:

"Ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt ein Brozesbevollmächtigter erfter Inftang auf Grund bes &. 97 C.B.D. in bie Roften ber Berufungsinftang verurteilt werden dürfe, lag hier die Sache so, daß die fraglichen Rosten nicht als durch ein Verschulden des Beschwerdeführers veranlagt angesehen werden konnten. Selbst wenn die Einlegung der Berufung als eine Wirfung des hierzu von ihm, als erstinstanzlichen Bevollmächtigten des Beklagten, dem Rechtsanwalt B. erteilten Auftrages gelten müßte, so bürften ihm boch höchstens bie burch diese Einlegung unvermeidlich herbeigeführten Rosten zur Laft gebracht werden, da der Rechtsanwalt der Berufungsinstanz bei näherer Renntnisnahme von ber Sachlage jederzeit das ersichtlich unzulässiger Weise eingelegte Rechtsmittel hatte zurücknehmen können und sollen. Aber überhaupt war die wahre Ursache der geschehenen Einlegung nicht in ienem Auftrage bes Beschwerdeführers zu finden. Denn es liegt fein Grund vor, die Richtigkeit seiner Angabe in Zweifel zu ziehen, daß er zugleich mit jenem Auftrage auch das anzufechtende Urteil selbst bereits dem Rechtsanwalt B. übersandt habe; wie denn dieser sich nur dahin geäußert hat, "die Akten erster Instanz" seien nicht mit eingeschickt, und auch das Oberlandesgericht bei dem jetzt angefochtenen Beschlusse nur davon ausgegangen ift, daß der Beschwerdeführer dem Anwalte der Berufungsinftanz nicht fofort "das ganze Aftenmaterial" zu Gebote gestellt habe. Da nun das eingeschickte Urteil sich nicht nur feinem Inhalte nach deutlich als blokes Awischenurteil darstellte, sonbern sogar sich selbst ausbrücklich als solches bezeichnete, und der Rechtsanwalt B. oder der ihn vertretende Rechtsanwalt, obgleich ihm dasfelbe vorlag, dennoch die Berufung eingelegt hat, so ist das hierdurch

begangene Versehen ursachlich lediglich auf ein Verschulden des in erster Reihe dafür verantwortlichen Rechtsanwaltes zweiter Instanz zurückzuführen."